

**Anlage zum Rundschreiben IV Nr. 65/2020**

Als Wahlvorbereitung ist die Bestellung der Wahlvorstände durch den Personalrat rechtzeitig vorzunehmen (spätestens zwei Monate vor Ablauf der Amtszeit des amtierenden Personalrats, § 17 Abs. 1 Satz 1 PersVG).

- Unverzüglich nach Bestellung, Wahl oder Einsetzung des Wahlvorstands (vgl. § 17 PersVG):

Bekanntgabe der Namen der Mitglieder des Wahlvorstands durch Aushang (§ 1 Abs. 3 WOPersVG),

- Binnen einer Woche nach Bekanntgabe nach § 1 Abs. 3 WOPersVG:

Vorlage des Ergebnisses etwaiger Vorabstimmungen (§ 3 Satz 1 WOPersVG),

- Nach Ablauf der Frist für die Vorlage des Ergebnisses etwaiger Vorabstimmungen:

Ermittlung der Zahl der zu wählenden Personalratsmitglieder und Verteilung auf die Gruppen (§ 4 WOPersVG),

- Spätestens sieben Wochen vor dem letzten Tag der Stimmabgabe:

Erlass und Aushang des Wahlausschreibens mit Wahlordnung, Aushang bis zum Abschluss der Stimmabgabe (§ 5 Abs. 1 und 3 WOPersVG),

gleichzeitig

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen innerhalb von 18 Kalendertagen nach dem Erlass des Wahlausschreibens (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 WOPersVG),

- 18 Kalendertage nach Erlass des Wahlausschreibens:

Ende der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 6 Abs. 1 und 2 WOPersVG),

danach



Behandlung der Wahlvorschläge durch den Wahlvorstand nach §§ 9 – 11 WOPersVG,

- Spätestens fünf Kalendertage vor Beginn der Stimmabgabe:

Bekanntgabe der als gültig anerkannten Wahlvorschläge durch Aushang (§ 12 WOPersVG),

- Unverzüglich, spätestens am dritten Kalendertag nach Beendigung der Stimmabgabe:

Feststellung des Wahlergebnisses (§ 18 WOPersVG),

unverzügliche Benachrichtigung der Gewählten (§ 20 WOPersVG) und

Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch zweiwöchigen Aushang (§ 21 WOPersVG),

- Spätestens eine Woche nach Wahltag:

Einberufung der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Personalrats (§ 30 Abs. 1 Satz 1 PersVG).